

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindergärten
der Samtgemeinde Uchte**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) in der zurzeit gültigen Fassung und § 8 der Benutzungsordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Uchte vom 16.06.2008 hat der Rat der Samtgemeinde Uchte am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Die Samtgemeinde Uchte erhebt für die Benutzung der Kindergärten eine jährliche Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen. Das Kindergartenjahr im Sinne dieser Bestimmungen orientiert sich an den Sommerschulferien des Landes Niedersachsen und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit von:

4 Stunden in Vormittagsgruppen	88,00 €
5 Stunden in Vormittagsgruppen	110,00 €
6 Stunden in Vormittagsgruppen	132,00 €
7 Stunden in Ganztagsgruppen	154,00 €
8 Stunden in Ganztagsgruppen	176,00 €
9 Stunden in Ganztagsgruppen	198,00 €
4 Stunden in Krippengruppen	108,00 €
5 Stunden in Krippengruppen	135,00 €
6 Stunden in Krippengruppen	162,00 €
7 Stunden in Krippengruppen	189,00 €
8 Stunden in Krippengruppen	216,00 €

Sofern Nachmittagsgruppen eingerichtet sind, beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür bei einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden 60,00 €.

- (3) Wenn gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder von sorgeberechtigten Personen die Kindergärten besuchen, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 v.H.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Früh- oder Spätdienstes wird ein monatlicher Gebührensatz für jeweils 30 Minuten von 10,00 € erhoben.

**§ 2
Härtefälle**

- (1) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Gebührensatzung eine unbillige Härte, so kann die Samtgemeinde Uchte auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.
- (2) In sozial begründeten Einzelfällen, bei denen eine Erstattung durch andere Träger nicht erfolgt, kann die Benutzungsgebühr auf 0,00 € reduziert werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindergärten aufgenommen worden sind.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist und endet mit dem Ablauf des Monats, zu welchem es nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Kindergärten der Samtgemeinde Uchte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Im Jahr der voraussichtlichen Einschulung des Kindes endet die Gebührenpflicht mit dem Monat der Einschulung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kindergartenjahres. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die beitragsfrei sind.

- (2) Der monatliche Teilbetrag der Gebühr wird jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Durch die Schließung der Kindergärten – insbesondere in den Sommerferien sowie zum Jahreswechsel – wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Ist ein Kind erkennbar für mehr als einen Monat erkrankt und wird dieses durch ein Attest des behandelnden Arztes belegt, so kann die Gebühr auf Antrag für den Monat der Erkrankung erlassen werden.

§ 5 Verwaltungszwangsverfahren

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Uchte vom 22.06.2009 außer Kraft.

Uchte, den 30.09.2013

SAMTGEMEINDE UCHTE
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmale